

## Fahrerlaubnisrecht

### § 6 FeV (Klasseneinteilung):

Die Klasse L berechtigt zum Führen von

- Zugmaschinen, die nach ihrer Bauart zur Verwendung für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt und geeignet sind **und** für solche Zwecke eingesetzt werden,
  - mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h
- Kombinationen aus diesen Fahrzeugen und Anhängern, **wenn** sie mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h geführt werden

sowie von

- selbstfahrenden Arbeitsmaschinen
- selbstfahrenden Futtermischwagen und
- andere Flurförderzeuge
  - jeweils mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h
- Kombinationen aus diesen Fahrzeugen und Anhängern.

**In Bezug auf die Höchstgeschwindigkeit einer Kombination der Klasse L kommt es nicht mehr darauf an, ob der / die Anhänger zulassungspflichtig oder zulassungsfrei sind.**

**Wird die Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h überschritten, ist die Fahrt nicht mehr der Klasse L zuzuordnen. Der Inhaber der FE Klasse L verstößt in diesem Fall gegen die Vorschrift des § 21 StVG (Fahren ohne die erforderliche Fahrerlaubnis).**

**Wird die Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h eingehalten, das Fahrzeug oder die Kombination aber nicht zu lof-Zwecken genutzt, fährt der Inhaber der Klasse L ebenfalls ohne die erforderliche Fahrerlaubnis.**

**Von Bedeutung sind aber die Regelungen in der Zweiten Ausnahmereordnung (siehe unten).**

Wird die Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h eingehalten und sind die Anhänger lediglich nicht vorschriftsmäßig mit Geschwindigkeitsschildern nach § 58 StVZO gekennzeichnet, handelt der Fahrer ordnungswidrig nach § 69a Abs. 3 Nr. 26 StVZO. Dieser Verstoß ist aber im Bußgeldkatalog derzeit nicht aufgeführt. Das muss man den Teilnehmern aber nicht unbedingt sagen.

Die **Klasse T** berechtigt zum Führen von

- Zugmaschinen, mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 60 km/h
- Selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h
- Selbstfahrenden Futtermischwagen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h
  - die jeweils nach ihrer Bauart zur Verwendung für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt und geeignet sind und für solche Zwecke eingesetzt werden
- Kombinationen aus diesen Kraftfahrzeugen und Anhängern

Bei der Klasse T spielt fahrerlaubnisrechtlich die mit der Kombination gefahrene Geschwindigkeit keine Rolle. Übersteigt die bbH des Zugfahrzeugs die jeweils angegebene Grenze, fällt schon das Zugfahrzeug nicht mehr in die Klasse T.

Bei zweckfremder Nutzung ist weder die Klasse L noch T ausreichend.

Was unter land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken im Sinne der Klassen L und T anzusehen ist, wird in § 6 Abs. 5 FeV abschließend aufgezählt.

Allerdings sind die Vorgaben aus der „**Zweiten Verordnung über Ausnahmen von Straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften**“ vom 28.02.1989 in der Fassung vom 25.04.2008 von Bedeutung.

Nach dieser Vorschrift dürfen mit der **Klasse L** auch lof Zugmaschinen mit einer **bbH** von **nicht mehr als 32 km/h** geführt werden, mit der Klasse T auch Zugmaschinen mit einer bbH bis 60 km/h, bei:

- Örtlichen Brauchtumsveranstaltungen
- Nicht gewerbsmäßig durchgeführten Altmaterialsammlungen oder Landschaftssäuberungsaktionen
- Feuerwehreinsätzen oder Feuerwehrrübungen
- An- oder Abfahrten zu solchen Veranstaltungen

**Der Fahrer muss aber in jedem Fall mindestens 18 Jahre alt sein.**

Bei allen Veranstaltungen darf **nicht schneller als 25 km/h**, bei den örtlichen Brauchtumsveranstaltungen nur mit Schrittgeschwindigkeit, gefahren werden.

Außerdem müssen die Fahrzeuge **bei nicht gewerbsmäßig durchgeführten Altmaterialsammlungen oder Landschaftssäuberungsaktionen** mit Geschwindigkeitsschildern für **eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h** gekennzeichnet sein.

Für alle Fahrzeuge muss eine **spezielle Haftpflichtversicherung** abgeschlossen sein.

## Zulassungsrecht (FZV)

**Zulassungspflichtig** sind alle Kfz und Anhänger, also auch lof Zugmaschinen.

### Voraussetzung für die Zulassung:

- Für das Fahrzeug wurde eine Typgenehmigung oder eine Einzelgenehmigung erteilt
- Für das Fahrzeug besteht eine Kfz-Haftpflichtversicherung nach dem Pflichtversicherungsgesetz.

**Ausnahmen von der Zulassungspflicht** (§ 3 Abs. 2, soweit sie Land- oder Forstwirtschaft betreffen):

- Selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler (Nr. 1 Buchst. a)
- Einachsige Zugmaschinen, die nur für lof Zwecke verwendet werden (Nr. 1 Buchst. b)
- Anhänger in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben, wenn die Anhänger nur für diese Zwecke verwendet und mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h hinter Zugmaschinen oder selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mitgeführt werden.  
**Die Befreiung vom Zulassungsverfahren gilt nur, wenn die Anhänger mit Geschwindigkeitsschildern ausgestattet sind.** (Nr. 2 Buchst. a und Satz 3)
- Anhänger-Arbeitsmaschinen (Nr. 2 Buchst. d)
- Land- oder forstwirtschaftliche Arbeitsgeräte (Nr. 2 Buchst. h)
- hinter land- oder forstwirtschaftlichen einachsigen Zug- oder Arbeitsmaschinen mitgeführte Sitzkarren (Nr. 2 Buchst. i)

### Voraussetzungen für die Inbetriebnahme zulassungsfreier Fahrzeuge

Das Fahrzeug muss einem genehmigten Typ entsprechen oder es muss eine Einzelgenehmigung erteilt worden sein. Bei land- oder forstwirtschaftlichen Arbeitsgeräten ist eine Typgenehmigung nur erforderlich, wenn die zGG größer ist als 3 t.

Außerdem müssen die selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Stapler sowie die einachsigen lof Zugmaschinen ein eigenes Kennzeichen führen.

### Verstöße gegen Zulassungspflicht

Lfd. Nr. im Bußgeldkatalog	Tatbestand	Regelsatz
Nr. 175	Kfz oder Anhänger ohne die erforderliche Typgenehmigung, Einzelgenehmigung oder Zulassung in Betrieb gesetzt	70€
Nr. 176	Vorgeschrieben Kennzeichen nicht geführt	40 €

## **Geschwindigkeitsschilder (§ 58 StVZO)**

**vorgeschrieben** (Abs. 3) für

1. Mehrspurige Kfz mit einer bbH von nicht mehr als 60 km/h
2. Anhänger mit einer bbH von weniger als 100 km/h
3. Anhänger mit einer eigenen mittleren Bremsverzögerung von weniger als 2,5 m/sec<sup>2</sup>.

**Ausgenommen (Abs. 4)** sind

1. Gleiskettenfahrzeuge, bei denen die Gleisketten gummigepolstert sind oder die Gleisketten außen vollständig aus Gummiband bestehen und die Laufrollen mit 40 mm hohen Gummireifen versehen oder besonders abgefedert sind
2. land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen mit einer bbH von nicht mehr als 32 km/h
3. hinter Kraftfahrzeugen mitgeführte land- oder forstwirtschaftlich Arbeitsgeräte

Die Ausnahmen für die land- oder forstwirtschaftlichen Kraftfahrzeuge gelten nicht, wenn sie mit Reifen ausgerüstet sind, die nur eine niedrigere Belastung als in der Betriebserlaubnis angegeben oder eine niedrigere Höchstgeschwindigkeit als die bbH des Fahrzeugs zulassen.

**Anzahl und Anbringung** (Abs. 5):

Grundsätzlich sind drei Geschwindigkeitsschilder vorgeschrieben.

Diese müssen an den beiden Längsseiten sowie an der Rückseite des Fahrzeugs angebracht werden.

**Ausnahme:** an land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen und an land- oder forstwirtschaftlichen Anhängern genügt ein Geschwindigkeitsschild an der Rückseite. Wird dies wegen der Art oder der Verwendung des Fahrzeugs zeitweise verdeckt oder abgenommen, muss das Geschwindigkeitsschild an der rechten Längsseite angebracht werden.

## **Pflichtversicherungsgesetz**

Der Halter eines Kfz oder eines Anhängers ist verpflichtet, für jedes Fahrzeug eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

### **Ausnahmen:**

- Kfz mit einer bbH von nicht mehr als 6 km/h
- Selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler mit einer bbH von nicht mehr als 20 km/h, wenn diese von den Vorschriften über die Zulassung befreit sind.
- Anhänger, die von den Vorschriften über die Zulassung befreit sind.

Wird mit zulassungsfreien lof Anhängern schneller als 25 km/h gefahren, sind die Anhänger nicht mehr zulassungsfrei und deshalb auch nicht mehr von der Versicherungspflicht befreit.

### **Strafbestimmungen (§ 6)**

Wer ein Fahrzeug auf öffentlichen Straßen gebraucht oder den Gebrauch gestattet, obwohl die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung nicht oder nicht mehr besteht wird,

- bei Fahrlässigkeit mit Freiheitsstrafe bis sechs Monate oder Geldstrafe
- bei Vorsatz mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe

bestraft.

Außerdem kann bei Vorsatz das Fahrzeug eingezogen werden (Abs. 3)

## Steuerrecht

Nach § 1 KraftStG unterliegt der Kraftfahrzeugsteuer:

1. das Halten von inländischen Fahrzeugen zum Verkehr auf öffentlichen Straßen
2. das Halten von ...
3. die widerrechtliche Benutzung von Fahrzeugen
4. die ...

In § 2 KraftStG sind folgende für die Land- oder Forstwirtschaft bedeutsame Ausnahmen getroffen:

1. Fahrzeuge, die von den Vorschriften über das Zulassungsverfahren ausgenommen sind (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1)
2. Zugmaschinen (ausgenommen Sattelzugmaschinen) Sonderfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger hinter Zugmaschinen oder Sonderfahrzeugen, einachsige Kraftfahrzeuganhänger (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7), solange diese ausschließlich
  - a. in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben,
  - b. zur Durchführung von Lohnarbeiten für land- oder forstwirtschaftliche Betriebe
  - c. zur Beförderung für land- oder forstwirtschaftliche Betriebe, wenn diese Beförderungen in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb beginnen oder enden,
  - d. zur Beförderung von Milch, Magermilch, Molke oder Rahm
  - e. von Land- oder Forstwirten zur Pflege von öffentlichen Grünflächen oder zur Straßenreinigung im Auftrag von Gemeinden oder Gemeindeverbänden.

Die Steuerbefreiung nach Buchstabe a) wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass ein land- oder Forstwirt land- oder forstwirtschaftliche Erzeugnisse von einer örtlichen Sammelstelle zu einem Verwertungs- oder Verarbeitungsbetrieb, land- oder forstwirtschaftliche Bedarfsgüter vom Bahnhof zur örtlichen Lagereinrichtung oder Holz vom forstwirtschaftlichen Betrieb aus befördert.

Die Steuerbefreiung nach Buchstabe d) wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass Untersuchungsproben zur Tierseuchenbekämpfung oder auf dem Rückweg von einer Molkerei Milcherzeugnisse befördert werden.

Diese Ausnahmeregelungen sind an die Zulassungsfreiheit der Fahrzeuge bzw. an die bestimmungsgemäße Verwendung gebunden. Fährt der Fahrer einer Kombination, deren Anhänger zulassungsfrei sind, weil deren Höchstgeschwindigkeit auf 25 km/h begrenzt ist, schneller als 25 km/h erlischt mit der Zulassungsfreiheit auch die Steuerfreiheit. Dies gilt auch, wenn eine land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschine, einer Fahrschule zum Zweck der Ausbildung Klasse T überlassen wird. Dann muss für die Dauer der Nutzung durch die Fahrschule, mindestens aber für einen Monat, die Kraftfahrzeugsteuer entrichtet werden. Wird allerdings der Mitarbeiter eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs ausgebildet, wird die Steuerfreiheit nicht berührt, da es sich auch um eine Nutzung im land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb handelt.

Wird bei nicht bestimmungsgemäßer Nutzung das Fahrzeug nicht zur Kraftfahrzeugsteuer angemeldet, begeht sowohl der Fahrzeughalter als auch der Nutzer zumindest eine Ordnungswidrigkeit (fahrlässige Steuerverkürzung). Wird das Fahrzeug vorsätzlich nicht zur Kraftfahrzeugsteuer angemeldet, handelt es sich um eine Straftat (Steuerhinterziehung)